

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 61 Abs.2 ArbGG; § 912 ZPO

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 295/54

Beschluß des BAG vom 12.Januar 1956

LAG Frankfurt/M.



3. AZR. 295/54
IV LA 304/53 (Frankfurt)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 12. Januar 1956 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/M.
vom 4. Mai 1954 - IV LA 304/53 - wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Arbeitsgerichts war der Anspruch
des Klägers auf Feststellung, daß ihm ein Übergangsge-
halt nach dem Gesetz zur Regelung des Artikel 131 GG zu-
stehe, und Zahlung eines Teilbetrages von 500.- DM abge-

- 2 -



wiesen worden. Durch das angefochtene Urteil ist die Berufung zurückgewiesen worden. In dem Urteil des Arbeitsgerichts war der Streitwert auf 1.000.- DM festgesetzt. Das angefochtene Urteil hat ihn dagegen auf 18.000.- DM festgesetzt und zur Begründung ausgeführt, daß das Berufungsgericht, da der Streitwert vom Arbeitsgericht unter Verletzung des § 9 ZPO festgesetzt sei, an den von diesem Gericht festgesetzten Streitwert nicht gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG gebunden sei. Das ist jedoch rechtsirrig, steht auch im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (ARS 6, 242; 9, 238) und der einhelligen Meinung der Rechtslehre (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 69 Anm. 6; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 64 Anm. 17) und vor allem auch zur Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG 1, 8 und Entscheidung vom 28. November 1955 - 2 AZR 420/55). Das Arbeitsgerichtsgesetz hat, wie in den Entscheidungen des Senats in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts ausgeführt ist, eine Änderung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht nur für den Fall zugelassen, daß der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts sich geändert hat. Im übrigen hat der Gesetzgeber bewußt die Möglichkeit, daß den Parteien durch eine falsche Streitwertfestsetzung ein Rechtsmittel abgeschnitten werde, in Kauf genommen, um das von ihm erstrebte Ziel, den Parteien von vornherein Gewißheit über die Anfechtbarkeit des Urteils zu geben, zu erreichen. Das Landesarbeitsgericht ist daher an die Wertfestsetzung des Arbeitsgerichts auch dann gebunden, wenn sie offenbar unrichtig ist, und jene Wertfestsetzung ist auch dann für das Revisionsverfahren maßgebend. Eine damit in Widerspruch stehende Festsetzung durch das Landesarbeitsgericht ist unbeachtlich. Die Zulässigkeit der Revision kann sich vielmehr nur aus der Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts ergeben.

Demnach war die von dem Kläger gegen das Urteil des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Landesarbeitsgerichts eingelegte Revision als unzulässig zu verwerfen, da die Revisionssumme nicht erreicht und eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG nicht geltend gemacht ist.

gez. Dr.Müller

Denecke

Schilgen

